
Name und Vorname des/der Auftraggebers/in der Arbeiten

Anzeigedatum

Anschrift

PLZ, Wohnort

Telefon

Eingangsvermerk der Unteren Wasserbehörde

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Umweltschutz und Straßenbau
Untere Wasserbehörde
48231 Warendorf

Zutreffendes ist durch den/die Auftraggeber/in / Entwurfs-
verfasser/in auszufüllen bzw. anzukreuzen.

**) wird durch die Untere Wasserbehörde ausgefüllt*

ANZEIGE

gem. § 49 WHG für Brunnenbohrungen zur Bewässerung

Bohrungen für die Erstellung von Brunnen sind gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Für den Betrieb der Brunnenanlage ist i.d.R. eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 und 10 WHG erforderlich.

1. Bohr- und Brunnenbauunternehmer/in:

Unternehmen: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

2. Verantwortliche/r Bauleiter/in:

3. Angaben zur Qualifikation:

Das ausführende Bohr- und Brunnenbauunternehmen ist im Besitz eines Zertifikats der Qualifikationsgruppe A / B nach DVGW W 120 bzw. DVGW W 120-1 oder einer vergleichbaren Qualifikation (Nachweis liegt als Anlage bei).

ja

(Eine Hydrogeologische Prognose entsprechend Punkt 4.i ist durch den/die qualifizierte/n Mitarbeiter/in des zertifizierten Unternehmens zu erarbeiten und der Bohranzeige beizulegen.

Ein Hydrogeologisches Fachgutachten entsprechend Punkt 4.j statt einer Hydrogeologischen Prognose ist **bei unbekanntem hydrogeologischen Verhältnissen oder in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten** durch ein Fachbüro für Hydrogeologie zu erstellen und der Bohranzeige beizulegen.)

nein

(Eine Hydrogeologische Prognose bzw. ein Hydrogeologisches Fachgutachten (je nach Erfordernis, siehe links) ist durch ein Fachbüro für Hydrogeologie zu erstellen und der Bohranzeige beizulegen. Die Bauleitung durch das Fachbüro für Hydrogeologie ist erforderlich.)

Fachbüro (Hydrogeolog. Büro / Ing.-Büro):

wird eingebunden

zur Erstellung der Hydrogeolog. Prognose bzw. des Hydrogeolog. Fachgutachtens

zur Bauleitung

Name des Fachbüros: _____

Verantwortliche Person: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

4. Angaben zu der/den Bohrung/en:

a. Anzahl der Bohrungen: _____

b. Lage

Stadt/Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Flur: _____

Flurstück/e: _____

Ostwert: _____ *)

Geländehöhe Bohransatzpunkt (m ü NHN): _____

Nordwert: _____ *)

c. Bohrverfahren: _____

Bohrenddurchmesser (mm): _____

d. Ggf. Spülungszusätze: _____

(bei Spülbohrverfahren) _____

e. Besonderheiten oder Sonstiges: _____

f. Geplante Teufe: _____ (m) Geländeoberkante (GOK): _____ (m ü. NHN)
Erwarteter Grundwasserspiegel (m u. GOK): _____

g. Geplanter Ausbau des/r Brunnen/s
Ausbaudurchmesser: _____ (mm Innendurchmesser)
Abdichtung: von _____ bis _____ (m u. GOK)

h. Geplanter Bohrbeginn (Datum): _____ Geplantes Bohrende (Datum): _____
(Die Untere Wasserbehörde ist vom genauen Zeitpunkt des Bohrbeginns mind. zwei Wochen vorher per E-Mail zu informieren.)

i. Hydrogeologische Prognose - voraussichtliches Bohrprofil, Lage des Grundwasserspiegels und kurze Erläuterung ist als Anlage beigefügt (streichen, falls nicht zutreffend)
(Die hydrogeologische Prognose ist von einem Fachbüro zu erstellen. In der Anlage sind Angaben zur Herkunft der Daten zu machen, wie z. B. geologische Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des Geologischen Dienstes.)

j. Hydrogeologisches Fachgutachten ist als Anlage beigefügt (streichen, falls nicht zutreffend)
(Das hydrogeologische Fachgutachten analysiert und bewertet das voraussichtliche Bohrprofil, die Lage des Grundwasserspiegels, das zu erwartende Grundwasserdargebot usw. ausführlich.)

k. Umliegende Grundwassernutzungen **und** Wasserschutzgebiete:
 keine vorhanden*
 vorhanden* (Angaben zu Art und Lage):

l. Untergrundkontamination:
 keine vorhanden*
 vorhanden* (Angaben zu Art und Lage):

m. Beizufügende Unterlagen:
1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 inkl. Markierung des Grundstücks mit dem Brunnenstandort
2. Lageplan im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 2.500 mit Einzeichnung des Brunnenstandortes

(*zu k. und l.: Datenquellen z. B. Befragung Gemeinde, Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde, Geologischer Dienst)

5. Erklärung:

Der/Die Auftraggeber/in und das Bohrunternehmen verpflichten sich, nicht von den in der Anzeige angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen abzuweichen und garantieren bei der Durchführung der Arbeiten den anerkannten Stand der Technik einzuhalten. Insbesondere werden negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers nachhaltig vermieden. In jedem Fall ist die Entstehung hydraulischer Kurzschlüsse beim Durchteufen stockwerkstrennender Schichten über geeignete Abdichtungen zu verhindern. Hinsichtlich der Anforderungen wird auf die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter (W 115, W 123) verwiesen.

Dem/Der Auftraggeber/in ist bekannt, dass die hier gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen nach Anforderung durch die Untere Wasserbehörde zu ergänzen sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.

Die Untere Wasserbehörde ist in folgenden Fällen unverzüglich zu verständigen: notwendige Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentliche Abweichungen von der in der Anzeige angegebenen geologischen Schichtenfolge bzw. den erwarteten Grundwasserverhältnissen oder auftretende Störungen während des Arbeitsablaufes.

Die Fertigstellung teilt der/die Auftraggeber/in der Unteren Wasserbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten mit. Das Bohrunternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss der Bohrarbeiten der Unteren Wasserbehörde folgende Unterlagen ohne weitere Aufforderung zu liefern:

- Lageplan mit UTM-Koordinaten (mind. Metergenauigkeit) oder Einmessung zu Festpunkten (z. B. Haus, Straßenkreuzung)
- Geländehöhe des Bohransatzpunktes (mind. Metergenauigkeit)
- Schichtenverzeichnis nach DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1
- Ausbauezeichnung mit erbohrtem Schichtenprofil nach DIN 4023 und angetroffenen Grundwasserverhältnissen
- Ggf. Ergebnisse von Pumpversuchen oder Wasseranalysen.

Dem/Der Auftraggeber/in ist bekannt, dass er/sie für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Anlage hervorgerufen werden, haftet. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Die Anzeige für Brunnenbohrungen zur Bewässerung bei der Unteren Wasserbehörde ersetzt nicht die (Anzeige-)Pflichten anderer Gesetze, wie dem Lagerstättengesetz (LagerstG) oder dem Bundesberggesetz. Unter anderem sind daher maschinengetriebene Bohrungen ebenfalls mind. zwei Wochen vor Bohrbeginn beim Geologischen Dienst NRW anzuzeigen (§ 4 LagerstG).

Auftraggeber/in

Bohrunternehmer/in

Fachbüro/Bauleitung (ggf.)

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift